

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 29 vom 8. Juni 2018

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 8. Juni 2018 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Mustafa Öztürk
(Stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/80

L 19/99

Gegenstand: Entsorgungskonzept für Verklappung von Salzlauge

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen das Entsorgungskonzept für Salzlauge aus der Kali-Produktion. Der Plan, zur Entlastung der Werra eine Pipeline an die Oberweser zu verlegen und konzentrierte Industrieabwässer dort einzuleiten, verstoße gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie. Der geplante Bau von Stapelbecken stelle einen großen Eingriff in die Natur dar. Die vorgesehene Art der Entsorgung sei nicht erforderlich. In Spanien werde ein Verfahren für einen salzfreien Kaliabbau praktiziert. Das Land Bremen sowie die anderen betroffenen Länder und der Bund seien aufgefordert, ein Entsorgungskonzept des Konzerns an den Orten der Umweltbelastung nach dem Verursacherprinzip der Naturschutzgesetze durchzusetzen. Die veröffentlichte Petition L 19/80 wird von 25 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent der veröffentlichten Petition L 19/80 die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petenten sehr gut nachvollziehen. Zum Schutze der Gewässer sind möglichst umfassende und effektive Maßnahmen zu ergreifen. Allerdings kann der staatliche Petitionsausschuss das konkrete Anliegen der Petenten nicht weitergehend unterstützen.

Auf der Weserministerkonferenz haben die Länder der Flussgemeinschaft Weser (Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) im März 2016 einen detaillierten Bewirtschaftungsplan und ein detailliertes Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung gemäß §§ 82 und 83 WHG beschlossen. Die dort getroffenen Verabredungen wurden durch Veröffentlichungen in den jeweiligen Veröffentlichungsorganen der Länder für alle mit entsprechenden Anträgen des Unternehmens befassten Behörden verbindlich und müssen berücksichtigt werden. Da die geplanten Maßnahmen auf dem Gebiet des Landes Hessen erfolgen sollen, hat das Land Bremen diesbezüglich aber auch keine Vollzugskompetenz.

Das Maßnahmenprogramm sieht verschiedene Maßnahmen zur Behandlung der anfallenden Rückstände vor Ort vor. Geplant sind eine Anlage zur Kainit-Kristallisation mit anschließender Flotation und die Einstapelung sowie der Versatz von Rückständen unter Tage. Bestehende Halden sollen abgedeckt werden, um Haldenabwässer zu reduzieren und zu vermeiden. Wesentlicher Bestandteil des Beschlusses sind Zielwerte für Chlorid, Magnesium und Kalium, damit die Weser bis 2027 in gutem ökologischen Zustand ist und die Salzwerte in der Werra halbiert sind.

Im Rahmen eines Runden Tisches zur Vorbereitung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms wurde intensiv über weitere technische Möglichkeiten beraten, die über die bisherigen Empfehlungen hinausgehen. Es wurde auch eine Studie zur abwasserfreien Kaliproduktion diskutiert. Der Runde Tisch sah mehrheitlich zwar noch ein gewisses Vermeidungspotenzial vor Ort, das im Laufe der Zeit weiter zu verfolgen sei. Möglichkeiten zeitnah und innerhalb der Fristen der EU-Wasserrahmenrichtlinie eine abstoßfreie Kaliproduktion an der Werra zu realisieren, sah der Runde Tisch allerdings nicht. Diese Einschätzung wurde durch eine Prüfung des Umweltbundesamtes im Wesentlichen bestätigt.

Weiter sieht der Maßnahmenplan ein umfassendes Monitoring vor, dessen Ergebnisse im Jahr 2018 vorgelegt werden sollen. Sofern sich hieraus weitere Handlungsnotwendigkeiten ergeben, sollen diese im Rahmen einer weiteren Weserministerkonferenz erörtert werden.

Eingabe Nr.: L 19/170

Gegenstand: Übernahme der Tarifabschlüsse für Beamte und Versorgungsempfänger

Begründung: Der Petent regt an, das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder auf die Erhöhung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übertragen.

Die Petition wird von 80 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Alimentationsprinzip, welches zu den zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Absatz 5 des Grundgesetzes gehört, verpflichtet den Dienstherrn, Beamte - und deren Familie - lebenslang angemessen zu alimentieren und einen angemessenen Unterhalt zu gewähren. Infolge einer Änderung des Grundgesetzes sind seit September 2006 sowohl der Bund als auch die Länder zur Ausübung der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht für ihre Beamten befugt und verpflichtet, nachdem zuvor durch Bundesgesetz ein einheitliches Besoldungsrecht zur Anwendung gekommen war.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht in einer angemessenen Besoldung die Grundlage um auch in Zukunft zu gewährleisten, dass in Bremen gut ausgebildete und leistungsbereite Beamtinnen und Beamte neutral und verlässlich für die Rechtsstaatlichkeit und Leistungsfähigkeit unseres Gemeinwesens eintreten.

Diesbezüglich ist allerdings zu beachten, dass der Besoldungsgesetzgeber - wegen der grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung - verfassungsrechtlich nicht verpflichtet ist, bei der Anpassung der Bezüge eine strikte Parallelität zu gewährleisten. Die Rechtsprechung erkennt dem Besoldungsgesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum zu, bei dem auch der Bezug zur Lage der Staatsfinanzen eine Rolle spielt.

Die Frage, ob sich der Landesgesetzgeber bei der Festlegung der Besoldungshöhe innerhalb der durch Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes gesetzten Grenzen der Gestaltungsfreiheit bewegt hat, kann nicht in diesem Petitionsverfahren geklärt werden. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung der bremischen Beamtinnen und Beamten ist vielmehr Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts und würde die Kompetenzen des staatlichen Petitionsausschusses übersteigen. Vor diesem Hintergrund kann der staatliche Petitionsausschuss der Beschwerde des Petenten nicht abhelfen.

Eingabe Nr.: L 19/189

Gegenstand: Verbot eines Vereins

Begründung: Der Petent regt ein Verbot des Vereins Hasene International e. V. an. Bei diesem handele es sich um eine Tarnorganisation der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş e. V. (IGMG), dessen Justiziar der Petent über mehrere Jahre gewesen sei. Der Petent hat vorgetragen, dass nur ein Teil der gesammelten Spendengelder für die angegebenen Zwecke gesammelt würden, ein erheblicher Teil vielmehr für die Finanzierung von internationalem Terror verwendet werden würde.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei dem Verein handelt es sich nach eigenen Angaben um eine islamische Hilfsorganisation mit Sitz in Köln. Ziel des Vereins ist laut Vereinsatzung die Entwicklungszusammenarbeit sowie „die Förderung weiterer gemeinnütziger, mildtätiger und religiöser Zwecke, unter anderem der Bildung und Erziehung, des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Völkerverständigung und der Fürsorge von Flüchtlingen und Verfolgten sowie der Unterstützung

hilfsbedürftiger Personen.“ Der Verein bezeichnet sich selbst als Hilfs- und Sozialverein der IGMG.

Wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern ist das Anliegen nicht gegenüber der Bremischen Bürgerschaft, sondern gegenüber dem Deutschen Bundestag vorzubringen, da gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts bei länderübergreifender Vereinstätigkeit der Bundesinnenminister für ein Vereinsverbot zuständig ist.

Indem der Petent sich unter anderem auch an den deutschen Bundestag sowie das Bundesministerium für Inneres gewendet hat, ist eine Verweisung entbehrlich.

Soweit sich der Petent auf die IGMG bezieht, ist festzustellen, dass die IGMG zwar vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sowie von einigen Landesämtern über mehrere Jahre beobachtet worden ist. Das BfV ordnet die IGMG weiterhin dem sogenannten legalistischen Islamismus zu, der verfassungsfeindlich sei, aber Gewalt ablehne.

Im Gegensatz zum BfV stellt die IGMG jedoch kein Beobachtungsobjekt des bremischen Verfassungsschutzes dar. Diesbezüglich hat der Senator für Inneres ausgeführt, dass keine Erkenntnisse für das Aufweisen eines Extremismusbezugs der IGMG i. S. d. § 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen vorliegen. Andere Länder, wie etwa Niedersachsen im Jahr 2014, haben die Beobachtung der IGMG ebenfalls eingestellt.

Darüber hinaus besteht keine Zuständigkeit der Stadtbürgerschaft zur Strafverfolgung, so dass der Petent bezüglich etwaiger Strafanzeigen an die zuständigen Polizeidienststellen zu verweisen ist

Im Ergebnis besteht für den Ausschuss keine rechtliche Möglichkeit, dem Begehren zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

- Eingabe Nr.:** L 19/8
- Gegenstand:** Beschwerde über die Einsetzung einer Betreuung
- Begründung:** Die Petentin beschwert sich über die Einsetzung einer Betreuung. Für ihre Person sei ohne Rechtsgrundlage eine Betreuung eingesetzt worden, ohne vorher Angehörige in Betracht zu ziehen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung hatte das Amtsgericht Bremen aufgrund eines Sozialberichts des Behandlungszentrums Ost ein Betreuungsverfahren eingeleitet und ein fachärztliches Gutachten eingeholt. Zudem wurde durch das Amtsgericht eine vorläufige Unterbringung angeordnet, nachdem die Petentin in ihrer Wohnung verschiedene Schäden verursacht hatte. Auf der Grundlage des eingeholten Gutachtens wurde gemäß § 1896 Abs. 1 BGB durch das Amtsgericht eine Rechtsanwältin als Betreuerin eingesetzt. Den Ausführungen des Sozialberichts zufolge sei die Betreuung für einen ehrenamtlichen Betreuer nicht geeignet gewesen. Im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung ist das Amts-

gericht auf der Grundlage des unmittelbaren Eindrucks der Betroffenen zu der Einschätzung gelangt, dass sich der gesundheitliche Zustand der Betroffenen derart verbessert habe, dass diese wieder in der Lage sei, einen freien Willen zu bilden. Indem die Betroffene eine Betreuung abgelehnt hat, wurde die vorläufige Betreuung durch das Amtsgericht aufgehoben.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an, da die Betreuung aufgehoben worden ist.

Ob die Voraussetzungen einer Betreuung bei Bestellung der Betreuerin tatsächlich vorlagen, kann der Ausschuss im Rückblick nicht beurteilen. Die Zuständigkeit für Betreuungsverfahren liegt beim Amtsgericht. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Eingabe Nr.: L 19/24

Gegenstand: Beschwerde über Behörden

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, von sämtlichen Behörden, wie etwa Staatsanwaltschaft und Gerichten, ignoriert zu werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petentin hat vor dem Sozialgericht Bremen ein Klageverfahren geführt, mit welchem sie von der beklagten Krankenkasse eine Fortzahlung von Krankengeld über den 30. September 2008 hinaus begehrte. Nachdem ein Vergleich nicht zustande gekommen war, erging im Dezember 2015 ein Urteil, durch welches die Beklagte - unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide - verurteilt wurde, der Petentin Krankengeld bis zum 30. Oktober 2009 zu gewähren. Im Übrigen, für die Zeit vom 31. Oktober 2009 bis zum 30. April 2010, wurde die Klage abgewiesen. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig geworden. Die Petentin hat daraufhin das Sozialgericht angeschrieben und angefragt, wer ihren finanziellen Schaden und eventuelles Schmerzensgeld übernehme. Seitens des zuständigen Kammervorsitzenden ist die Petentin auf den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens hingewiesen worden. Zudem ist ihr angeraten worden, sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder durch eine kostenlose Rechtsberatungsstelle beraten zu lassen.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

Der Ausschuss kann nicht erkennen, dass die Petentin mit Ihrem Anliegen keine Beachtung durch die Justiz erfahren hat. Das Verfahren vor dem Sozialgericht Bremen ist inzwischen rechtskräftig abgeschlossen. In diesem Verfahren ist der Klage teilweise stattgegeben worden. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind

in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Eingabe Nr.: L 19/238

Gegenstand: Bezahlbarer Wohnraum

Begründung: Der Petent hat seine Eingabe zurückgezogen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Eingabe Nr.: L 19/167

Gegenstand: Beschwerde über den Senator für Justiz

Begründung: Der Petent wirft Mitgliedern des Senats, Justizbeamten, der Richterschaft und Vertretern der Staatsanwaltschaft Straftaten vor.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss sieht die Petition als unbegründet an.

Die Behauptung des Petenten, Mitglieder des Senats hätten sich an Straftaten beteiligt, wird nicht näher konkretisiert. Die darüber hinaus eingereichte Aufstellung angeblich strafrechtlich relevanter Handlungen von Justizbeamten, der Richterschaft sowie Vertretern der Staatsanwaltschaft weist ebenfalls keine für den Ausschuss nachvollziehbare Argumentation auf. Der staatliche Petitionsausschuss sieht den Vortrag des Petenten insgesamt als pauschal und unsubstantiiert an, sodass die Petition als unbegründet zurückzuweisen ist.